

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 37/38 (1901)
Heft: 24

Artikel: Die Einführung von Wasserrechtsbüchern in Württemberg
Autor: Gugenhan
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-22815>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Höhe von 3123 m den Tenessee-pass, der die Wasserscheide zwischen dem stillen und den atlantischen Ocean bildet. Auf der Passhöhe ein kleiner Tunnel, der in 1½ Min. durchfahren wird. Bis auf die Passhöhe, deren landschaftlicher Charakter an die Höhen des Schwarzwaldes erinnert, wachsen noch Tannenwälder, sogar Viehgehege und Laderampen fanden wir in dieser Höhe. Dann fällt die Bahn und erreicht bald die 3000 m ü. M. liegende Minenstadt Leadville, sie zieht sich dann immer durch schöne Thäler und malerische Berglandschaften hin an vielen Minengegenden vorüber. Spät abends verliessen wir in *Denver* den Zug, um uns des andern Tags die in einer grossen Ebene schön gelegene Stadt zu betrachten. Sie macht einen sehr behäbigen und wohllichen Eindruck mit den vielen hübschen Landhäusern, die ohne Einfriedigungen nur durch kleine Grasplätze von einander getrennt sind und meist von Minenbesitzern be-

Reiseeindrücke aus den Vereinigten Staaten.

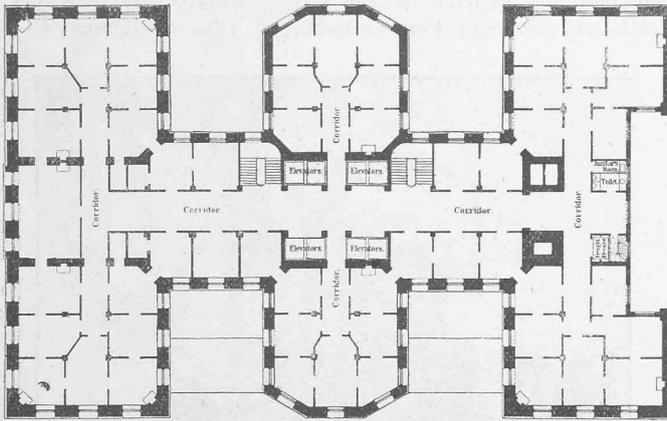


Abb. 87. Denver. — Equitable Building.
Grundriss vom III. Stockwerk.

wohnt werden. Man sieht den schmucken Bauten die Behaglichkeit und dabei ein grosses Sicherheitsgefühl an, denn Haustüren und Fenster haben keinerlei sichtbare Schutzvorrichtungen durch äussere Läden oder Gitter; die Fenster bestehen aus gross Scheibigen Schiebefenstern. Von Monumentalbauten ist namentlich das neue Staatskapitol zu nennen, das nach dem erwähnten Typus erbaut ist und nach Umfang, Bauaufwand und Lage in einem Park für eine Stadt von 40 Jahren eine höchst bedeutende Leistung sein würde, wenn nur die Architektur trotz der verwendeten 2½ Mill. Doll. nicht zu schülerhaft und gering wäre.

Wir nahmen hier nochmals die Gelegenheit wahr, eines der neuen Turmhäuser zu besichtigen, das von dem Bostoner Architekten Rob. D. Andrews erbaute Equitable Building, von dessen zweckmässiger Anlage und gediegener Durchführung die Abbildungen 87 bis 89 einen Begriff geben mögen. Es zeigt die für Turmhäuser typische Anlage mit dem mittleren Korridor, der von den Bureaux aus durch hohes Seitenlicht beleuchtet wird.

Den nächsten kurzen Tagesaufenthalt nahmen wir in *St. Louis*, das wir in einer Fahrzeit von zwei Nächten und einem Tag am 28. Dezember früh erreichten. Im Gegensatz zu dem anmutigen Denver macht *St. Louis* einen höchst ungemütlichen Eindruck, es ist eine sehr ausgedehnte rauchige Fabrik- und Geschäftsstadt. Ausser der grossen und imposanten Brücke über den *Mississippi* sahen wir nicht gerade viel besonderes.

In der Nacht gieng es dann wieder weiter und in langer Fahrt an *Cincinnati*, *Washington*, *Baltimore* und *Philadelphia* vorüber nach *New York*, das ich am 30. Dezember mittags erreichte, während meine Gefährten noch einen Tag in *Cincinnati* geblieben waren. Ich war doch recht froh, als die lange, lange Fahrt ein Ende hatte und ich wieder glücklich die Ostküste vor mir sah; ich hatte zu dem beinahe 6000 km weiten Heimweg 7¾ Tage gebraucht, 3 Tage davon zu Städtebesichtigungen benützt und unterwegs nur

eine Nacht in einem Hôtel geschlafen. Im ganzen war aber die Rückreise, namentlich in Anbetracht der Jahreszeit, sehr schön und besonders in landschaftlicher Beziehung genussreich.

Das Wetter war, seit wir das Felsengebirge im Rücken hatten, fast stets schön und mild gewesen, nun sollten wir zum Schluss noch einen der berühmtesten Wetterstürze in *New York* erleben. Am Vormittag des 31. Dezember starker Regen, der sich allmählich in Schnee verwandelte, sodass die vielbelebte Stadt am Silvesterabend bei eisiger Luft tief im Schnee begraben lag.

Rasch vergiengen die paar Tage, die wir noch in *New York* zubrachten, meist mit Besuchen und Besorgungen und am 4. Januar früh bestieg ich den Dampfer „Fürst Bismark“, der ganz mit Amerikanern, die nach *Aegypten* und *Europa* reisten, angefüllt war und der mich ohne Gefahr in zehn Tagen über *Gibraltar* nach *Genua* brachte. Am 15. Januar früh war ich wieder in *Zürich*.

Fasse ich nun den ganzen grossen Eindruck, den mir die Reise hinterlassen, noch in kurzen Worten zusammen:

Ich habe ein Land kennen gelernt, das ich bisher so gut wie nicht kannte, weder nach seinem riesigen Umfang, von dem man sich nach einer Karte keinen Begriff macht, noch nach dem unendlich viel Interessanten, das es auf allen möglichen Gebieten der Kultur geleistet; ich habe hier mächtig emporblühendes Staatsleben gefunden mit einer Bevölkerung, die mit grosser Energie des Wollens ein rastloses Streben nach Fortschritt verbindet, habe eine Kultur angetroffen, wie ich sie in diesem Umfang nicht erwartet habe und die uns in manchen Punkten überlegen ist. Dazu macht alles, im Gegensatz zu uns, den Eindruck des Jugendlichen und Frischen.

Haben diese jugendlichen Zustände naturgemäss viel Unreifes und Unvollendetes an sich, so zweifle ich doch nicht, dass sich das Land im Sinne eines gesunden Fortschritts weiterentwickeln und seine unleugbar vorhandenen Härten und Gegensätze mit der Zeit ausgleichen werde. Noch ist ein grosses Bedürfnis nach Anlehnung an europäische Kultur vorhanden, es könnte aber eine Zeit kommen, da dies nicht mehr der Fall ist und in der das Land in jeder Hinsicht und sogar auch auf dem Gebiet der Kunst auf eigenen Füssen steht. Anfänge sind hiezu bereits allorts vorhanden. — Es sollte mich freuen, wenn es mir gelungen ist, die Anschauungen über *Amerika* in den Kreisen der Leser erweitert und das Interesse an diesem Wunderland etwas erweckt zu haben. Das Land ist des vollsten Interesses aller Kulturvölker in höchstem Grade würdig.

Die Einführung von Wasserrechtsbüchern in Württemberg.

Von Baurat *Gugenhan* in Stuttgart.

Im Königreich *Württemberg* wurde am 1. Dezember 1900 ein neues Wassergesetz (Regierungsblatt Nr. 53) erlassen, das jedoch in der Hauptsache nur Bestimmungen über die Benützung der öffentlichen Gewässer, bedauerlicher Weise aber keine solchen über den Ufer- und Wasserschutz enthält. Das ergänzende Flussbaugesetz ist jedoch im Entwurf fertig und wurde schon im Monat März vorigen Jahres den Landständen zur verfassungsmässigen Beratung und Beschlussfassung übergeben, sodass auch seine Einführung in Bälde zu erwarten ist. Aus den Bestimmungen des Wassergesetzes ist insbesondere hervorzuheben, dass als öffentliche Gewässer alle in natürlichem oder künstlichem Bett ständig fliessenden Gewässer, sowie diejenigen Seen gelten, die einen in gleicher Weise ständig fliessenden Ablauf haben und dass die bisher erhobenen Wasserregalzinse an Triebwerken aufgehoben wurden.

Eine hauptsächliche Neuerung und zugleich einen wesentlichen Fortschritt gegenüber anderen Wassergesetzen bildet die vorgesehene Einführung von Wasserrechtsbüchern. Diese haben den Zweck, die sämtlichen Rechtsverhältnisse an den öffentlichen Gewässern, nach Bestand, Art und Um-

fang für jedermann klarzustellen, wohlerworbene Wassernutzungsrechte einzelner gegen unbefugte Eingriffe oder neue, kollidierende Ansprüche dritter zu schützen, der Gefahr heimlicher Erschleichung oder willkürlicher Ausbeutung von Wassernutzungsrechten vorzubeugen und eine rationelle und möglichst ausgedehnte Wasserbenützung im Dienste der auf letztere gleichmässig angewiesenen Landwirtschaft und Industrie in erspriesslicher Weise zu fördern. Auch sollen durch die neue Einrichtung eine sachgemässe Handhabung der Wasserpolizei und des Wasserrechts ermöglicht und Wasserstreitigkeiten thunlichst vermieden oder leichter und rascher beigelegt werden. Die Wasserrechtsbücher gelten vorerst nur als Vormerkbücher und als Beweisurkunden für den aus ihnen ersichtlichen Rechtsgrund für den Erwerb von Rechten an öffentlichen Gewässern, weil die Einräumung einer weitergehenden rechtlichen Wirkung für die Einträge ein auf sämtliche bestehende Wassernutzungsrechte sich erstreckendes, mit Androhung von Rechtsverlusten verknüpftes Provokationsverfahren vorausgesetzt hätte, was nicht bloss zu einer grossen Anzahl vermeidbarer Rechtsstreitigkeiten, sondern auch zu zahlreichen Rechtsverlusten infolge unterlassener Anmeldungen hätte führen müssen.

Solche Wasserrechtsbücher, die bisher nur in Oesterreich und im Kanton Zürich¹⁾ und auch dort nur für Rechtsverhältnisse an Triebwerken und Wiesenbewässerungen bestehen, sind allerdings im preussischen Gesetzesentwurf vom Jahre 1892 und im badischen Gesetz vom Jahre 1899 vorgesehen, aber in jenen Ländern bis heute nicht zur Einführung gelangt. Württemberg kommt daher das Verdienst zu, diese Errungenschaft, die zur Anbahnung und Durchführung einer geordneten Wasserwirtschaft und für die Gewinnung eines klaren und sicheren Rechtsbodens auf dem bisher nur stückweise und systemlos geregelten Gebiet der Wassernutzungen gleich bedeutsam ist, auf breiter Grundlage für alle Rechtsverhältnisse am Wasser eingeführt zu haben und zwar, wie sich aus dem Nachstehenden ergibt, unter Wahrung der erforderlichen Uebersichtlichkeit.

Da die Art und Weise der Einrichtung dieser Wasserrechtsbücher, in welche nicht bloss die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes neu entstehenden, sondern mit der Zeit alle bestehenden Rechtsverhältnisse am Wasser, nach Inhalt und Umfang eingetragen werden müssen, von weitgehendem Interesse ist, soll der Inhalt der neuerdings erschienenen Verfügung über die Einrichtung und Führung der Wasserrechtsbücher (Regierungsblatt Nr. 28) kurz angegeben werden.

Die Wasserrechtsbücher werden bei den vier Kreisregierungen des Landes und zwar je von einem technischen und einem administrativen Mitgliede geführt. Sie werden nach Oberamtsbezirken (im Mittel 16 in einem Kreise) eingerichtet. Innerhalb jedes Oberamtsbezirks zerfallen sie der Uebersichtlichkeit wegen noch weiter in die nachbezeichneten fünf Bücher:

1. Das *T* Buch für Triebwerke mit oder ohne Stauanlagen,
2. das *E* Buch für Entnahmen von Wasser mittels einer bleibenden Vorrichtung mit oder ohne Stauanlagen,
3. das *B* Buch, für Brücken, Stege, Furten, Fähren und andere Ueberfahrtsanstalten,
4. das *F* Buch für Flussbau, insbesondere für Rechtsverhältnisse, die sich auf die Uferlinien, die Uferbaulast und die Reinigungspflicht beziehen, oder die Unterhaltung der Schutzvorkehrungen gegen Hochwasserschaden bezwecken und
5. das *S* Buch für Sonstiges, insbesondere für allgemeine bezirks- und ortstatutarische Vorschriften, für Erteilung der Erlaubnis zur Einleitung von Flüssigkeiten, für Badeanstalten, Waschanstalten und andere derartige Anlagen, für Bauten im Bette oder im Luftraum über dem Bette, soweit sie nicht in das *B* Buch eingetragen werden, sowie für andere nicht in eines der übrigen Bücher einzutragende

Rechtsverhältnisse, die sich auf die Benützung der öffentlichen Gewässer beziehen, endlich für polizeiliche Beschränkungen, welche gesetzmässig den Privatgewässern auferlegt werden können.

Die Einträge erfolgen frei von Gebühren und Sporteln. Jedem der fünf Bücher eines Oberamtsbezirks wird eine Beilagensammlung, eine Inhaltsübersicht und ein Uebersichtsplan beigegeben.

Die Einsichtnahme bei der Regierung und dem Oberamt ist jedem Interessenten gestattet. Beglaubigte Abschriften werden bei Darlegung eines berechtigten Interesses auf Verlangen gegen Kostenersatz durch die Kreisregierung erteilt. Die weiteren Bestimmungen sind teils durch das Gesetz bedingt, teils lehnen sie sich an die vom Reiche für das Grundbuch aufgestellten Bestimmungen an.

Möge die Einführung dieser, einem allgemein erkannten und in den interessierten landwirtschaftlichen industriellen und technischen Kreisen, lebhaft empfundenen Bedürfnis entsprungenen Neuerung den in sie gesetzten Erwartungen entsprechen, sich für bestehende Anlagen und für neuere Unternehmungen gleich nützlich erweisen und kostspielige Rechtsstreitigkeiten in der Zukunft thunlichst verhindern.

Betoneisenkonstruktionen.

Zu der sehr beachtenswerten Enquête über „Betoneisenkonstruktionen“, die vom Vorsteher des Baudepartements Basel-Stadt, Herrn Regierungsrat Reese, veranlasst und welche in Nr. 21 der Schweiz. Bauzeitung vom 23. November veröffentlicht wurde, sei folgendes bemerkt:

Die Frage *Ib*: „Werden in Ihrer Stadt Betoneisenkonstruktionen nach einem ähnlichen System (wie Hennebique) ausgeführt?“ wurde von einer Anzahl Städte: Berlin, Bremen, Breslau, Dresden, Elberfeld, Magdeburg und Wiesbaden verneint, obwohl in den meisten dieser Städte bei vielen behördlichen Bauten Betoneisenkonstruktionen ausgeführt werden.

Dass diese Städte die Frage *Ib* verneint haben, rührt augenscheinlich von dem Worte „ähnlich“ her. — Ihrer Natur nach lassen sich nämlich unter den Betoneisenkonstruktionen zwei Gruppen unterscheiden:

a) Solche, welche Decken samt ihren Trägern in armiertem Beton erstellten (unter diesen ist am bekanntesten das System Hennebique);

b) solche, welche armierte Betondecken zwischen oder über vorher verlegte Eisenträger (*I*-Balken) anordnen (davon sind am bekanntesten die Systeme Koenen und Monier).

Die Frage des Herrn Regierungsrat Reese, betreffend Ausführung „ähnlicher Decken“ kann daher allgemein „als Betoneisenkonstruktionen überhaupt“, oder in Frage *Ia* angeführter Weise: „Dem System Hennebique ähnliche Betoneisenkonstruktionen“ verstanden werden. Je nach dem Sinne nun, der von den Baupolizeipräsidien dem „Aehnlichsein“ gegeben wurde, fiel auch die Antwort aus, und zwar verneinend von den oben angeführten Städten. Das hindert jedoch nicht, dass sie Ausführungen von Betoneisenkonstruktionen in der sub *b* angegebenen Weise d. h. als Träger zwischen oder über *I*-Balken erlauben.

Laut einem uns vorliegenden Verzeichnis wurden z. B. Betoneisenkonstruktionen nach dem „System Koenen“ ausgeführt — also auch baupolizeilich zugelassen:

In Berlin: Für behördliche Bauten bei rund 39 500 m² (darunter das Civilkabinett des Kaisers, königl. Amts- und Landgerichtsgebäude, Bibliotheken etc.), sowie für Geschäfts- und Privathäuser bei etwa 200 000 m²; in Breslau für rund 9100 m² (darunter der städtische Speicher am Handels- hafen); in Dresden für 16 700 m², u. a. für eine Kirche und ein städtisches Krankenhaus; in Wiesbaden bei 13 400 m², so z. B. im städtischen Leihhaus und bei der Feuerwache.

J. B.

¹⁾ Auch in den Wasserrechtsgesetzen der Kantone St. Gallen, Glarus u. a. sind «Wasserrechts-Kataster» vorgesehen.